

Vorsorgereglement

Gestützt auf Art. 6 der Statuten der unabhängigen Freizügigkeitsstiftung Zürich ("Stiftung") erlässt der Stiftungsrat folgendes Vorsorgereglement:

Art. 1 Zweck

Die Stiftung dient der Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form gemäss Art. 4 FZG und der Weiterentwicklung der beruflichen Vorsorge auf dem Wege der kollektiven Verwaltung der ihr anvertrauten Freizügigkeitsguthaben. Zu diesem Zweck nimmt die Stiftung Austritts- und Freizügigkeitsleistungen von Vorsorgenehmern entgegen.

Die Stiftung kann zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod Versicherungsschutz anbieten und zu diesem Zweck Versicherungsverträge abschliessen.

Art. 2 Inhalt des Reglements

Dieses Vorsorgereglement regelt die Rechte und Pflichten der Vorsorgenehmerin/des Vorsorgenehmers (nachfolgend Vorsorgenehmer) und der Anspruchsberechtigten gegenüber der Stiftung.

Art. 3 Freizügigkeitsvereinbarung – Antrag zur Konto-/Depotöffnung

1. Der Beitritt zur Stiftung erfolgt mit dem Abschluss der Freizügigkeitsvereinbarung und endet mit deren Auflösung.
2. Der Vorsorgenehmer beantragt bei der Stiftung ein Freizügigkeitskonto und/oder –depot mit dem entsprechenden Formular.
3. Der Entscheid, ob die Freizügigkeitsvereinbarung abgeschlossen wird, obliegt der Geschäftsführung. Der Stiftungsrat erlässt dazu entsprechende Richtlinien.
4. Mit Abschluss der Freizügigkeitsvereinbarung ist der Vorsorgenehmer berechtigt, Austrittsleistungen bzw. Freizügigkeitsleistungen auf die Stiftung zu übertragen.

Art. 4 Eröffnung der Konto- und Depotbeziehungen

1. Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit, die Kontolösung und/oder die Wertschriftenlösung zu wählen.
2. Für jeden Vorsorgenehmer eröffnet und führt die Stiftung bei einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstellten Bank ("Depotbank") ein Freizügigkeitskonto/Freizügigkeitsdepot, welches auf den Namen des Vorsorgenehmers lautet.
3. Auf das Freizügigkeitskonto/-depot dürfen nur Austrittsleistungen bzw. Freizügigkeitsguthaben von steuerbefreiten

Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen einbezahlt werden. Nachträgliche Einlagen sind nur möglich, sofern es sich dabei um Austrittsleistungen bzw. Vorsorgenguthaben einer Vorsorgeeinrichtung oder einer anderen Freizügigkeitsstiftung oder Rückzahlungen gemäss Art. 30d BVG handelt.

Art. 5 Freizügigkeitskonto

1. Der Vorsorgenehmer hat den Antrag auf Eröffnung eines Freizügigkeitskontos zu stellen.
2. Dem Freizügigkeitskonto werden unter anderem gutgeschrieben:
 - a. eingebrachte Vorsorgenguthaben von Einrichtungen der zweiten Säule
 - b. Zinsen und Wertschriftenerträge
3. Dem Freizügigkeitskonto werden unter anderem belastet:
 - a. Übertragungen von Vorsorgenguthaben an andere Einrichtungen der zweiten Säule;
 - b. Bezüge des Vorsorgenehmers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
 - c. Gebühren gemäss Gebührenreglement und Vorsorgevereinbarung
 - d. allfällige Risikoprämien
4. Gutschriften und Belastungen erfolgen anteilmässig zugunsten bzw. zulasten des obligatorischen und des überobligatorischen Teils des Altersguthabens.

Art. 6 Verzinsung des Freizügigkeitskontos

1. Der Zinssatz des Freizügigkeitskontos wird vom Stiftungsrat pro Produkt und Produkthanbieter festgelegt und laufend den Marktbedingungen angepasst. Der jeweils gültige Zinssatz wird auf www.uvzh.ch publiziert oder kann bei der Stiftung verlangt werden.
2. Der Zins wird jeweils am Ende jedes Kalenderjahres gutgeschrieben.
3. Scheidet der Vorsorgenehmer während des Jahres aus der Stiftung aus, wird der Zins pro rata temporis bis zum Valutatum des Austritts berechnet.

Art. 7 Freizügigkeitsdepot

1. Der Vorsorgenehmer hat den Antrag auf Eröffnung eines Freizügigkeitsdepots zu stellen. Er kann der Stiftung den Auftrag erteilen, einen Teil des Saldos oder den ganzen Saldo seines Vorsorgekapitals in Wertschriften anzulegen.
2. Die Stiftung erwirbt die Anlagen auf individuelle Rechnung des Vorsorgenehmers. Bei der Vermögensanlage der Vorsorgeguthaben in Wertschriften besteht weder ein Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf eine Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt alleine der Vorsorgenehmer.
3. Kauf- und Verkaufsaufträge des Vorsorgenehmers an die Stiftung können unter Beachtung von Ziff. 4 nachstehend jederzeit erteilt werden. Die zeitliche Bearbeitung von Aufträgen erfolgt aufgrund der Feiertagsregelung des Sitzkantons der Stiftung, der Depotbank und der Handelstage/Handelszeiten des entsprechenden Börsenplatzes. Ausführungen erfolgen immer bestens.
4. Kaufs- und Verkaufsaufträge werden mindestens einmal wöchentlich ausgeführt. Für die Zeit zwischen einem Zahlungseingang und der Anlage erhält der Vorsorgenehmer einen Zins. Um investieren zu können, müssen die Einlagen mindestens Valuta drei Werktage vor dem Anlagetermin dem Konto/Depot des Vorsorgenehmers gutgeschrieben und drei Werktage vor dem Anlagetermin verbucht sein. Für allfällige Verzögerungen der Investition oder Desinvestition haftet die Stiftung, vorbehaltlich grober Fahrlässigkeit, nicht.
5. Hat der Vorsorgenehmer in der Vorsorgevereinbarung eine Anlagestrategie gewählt, obliegt es der Stiftung, diese mit BVV 2-konformen Anlagen umzusetzen.
6. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis entspricht dem am Bewertungsstichtag durch die jeweilige Fondsleitung berechneten Preis, abzüglich allfälliger Gebühren gemäss Gebührenreglement bzw. Vorsorgevereinbarung.
7. Ist der Saldo des Freizügigkeitskontos zu tief, um die anfallenden Gebühren zu decken, kann die Stiftung Wertschriften im erforderlichen Umfang veräussern und das Vorsorgekonto entsprechend belasten.

Art. 8 Vermögensanlagen bei der Wertschriftenlösung

1. Der Stiftungsrat entscheidet unter Beachtung von Art. 19a FZV über die Anlagemöglichkeiten, die dem Vorsorgenehmer angeboten werden und legt die diesbezüglichen Anlagerichtlinien fest.
2. Kollektivanlagen müssen der Aufsicht der FINMA unterstehen und von dieser zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen oder von Schweizer Anlagestiftungen aufgelegt worden sein.
3. Als Anlageinstrumente kommen in erster Linie Anlagegruppen von Anlagestiftungen, institutionelle Tranchen von Anlagefonds, retrozessionsfreie Fondstranchen sowie ETFs in Frage.
4. Kommen im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten ausnahmsweise Fonds zur Anwendung, welche Retrozessionen ausrichten, so stehen diesem dem Vorsorgenehmer zu.

Art. 9 Informationspflicht

1. Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des Freizügigkeitskontos eine Bestätigung und jeweils Anfang Jahr einen Konto-/Depotauszug des abgelaufenen Jahres mit Angabe aller Transaktionen inkl. Zinsgutschrift und dem Saldo des Vorsorgeguthabens.
2. Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Adress-, Namens- und Zivilstandsänderungen mitzuteilen. Ist der Vorsorgenehmer verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, hat er der Stiftung ebenfalls das Datum der Heirat bzw. der Eintragung der Partnerschaft bekannt zu geben. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben von Adresse und Personalien ab.
3. Mitteilungen an die Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte bei der Stiftung vorgezeichnete Adresse versandt worden sind oder im Kundenportal der Stiftung abrufbar sind.
4. Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers ist direkt an die Stiftung und/oder an den jeweiligen Berater gemäss Antrag zu richten. Die Adresse der Stiftung ist auf www.uvzh.ch ersichtlich.

Art. 10 Todesfalleistung

1. Stirbt der Vorsorgenehmer vor Erreichen des Rücktrittsalters, gelten folgende Personen in nachstehender Reihenfolge als Begünstigte:
 - a. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG
 - b. übrige natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
 - c. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, bei deren Fehlen
 - d. die Eltern, bei deren Fehlen
 - e. die Geschwister, bei deren Fehlen
 - f. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.
2. Der Vorsorgenehmer hat das Recht die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach Art.10 Ziff. 1 lit. a mit solchen nach Ziff. 1 lit. b zu erweitern.
3. Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Stiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte einer gleichen Gruppe angehören.

4. Werden im Todesfall Begünstigte bestimmt, deren Reihenfolge geändert oder Ansprüche näher bezeichnet, ist das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.
5. Die auf dem Formular gemeldeten Präzisierungen und/oder Änderungen werden nur dann in die Verteilung mit einbezogen, wenn die Stiftung bis spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals darüber in Kenntnis gesetzt wurde.
6. Ist die Stiftung durch den Vorsorgenehmer nicht über die Existenz eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht sie davon aus, dass kein Lebenspartner existiert. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, den Lebenspartner aktiv zu suchen. Dies gilt ebenfalls für die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen.

Art. 11 Vorzeitige Auflösung des Konto- und Depotverhältnisses durch die Stiftung

Falls die Gutschrift des Freizügigkeitsguthabens innerhalb von sechs Monaten seit der Eröffnung des Freizügigkeitskontos/-depots bei der Depotbank nicht geleistet wird, so behält sich die Stiftung das Recht vor, das Freizügigkeitskonto/-depot aufzuheben.

Art. 12 Bezug des Vorsorgeguthabens

1. Der Vorsorgenehmer hat das Recht, bei Erreichen der Altersgrenze (AHV-Alter, frühestens fünf Jahre vorher und bis spätestens fünf Jahre nachher) über sein Vorsorgeguthaben zu verfügen.
2. Eine vorzeitige Überweisung des Vorsorgeguthabens ist zulässig, wenn:
 - a. der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben für einen Übertrag an eine Vorsorgeeinrichtung oder eine Freizügigkeitseinrichtung verwendet (Art. 12 FZV)
 - b. der Vorsorgenehmer eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist (Art. 16 Abs. 2 FZV)
 - c. das Begehren gestellt wird von:
 1. einem Vorsorgenehmer, der die Schweiz endgültig verlässt (Art. 14 FZV i.V.m. Art. 5 FZG, vorbehalten bleibt Art. 25f FZG).
 2. einem Vorsorgenehmer, der eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht (Art. 14 FZV i.V.m. Art. 5 FZG).
 3. einem Vorsorgenehmer, dessen Vorsorgeguthaben kleiner ist als die auf ein ganzes Beitragsjahr hochgerechneten Jahresbeiträge des Vorsorgenehmers im vorhergehenden Vorsorgeverhältnis.
 4. einem Vorsorgenehmer, der sein Vorsorgeguthaben im Sinne der Wohneigentumsförderung vorbeziehen will (Art. 30c BVG, WEFV).
3. Für den Bezug des Freizügigkeitsguthabens oder der Altersleistung hat der Vorsorgenehmer bei der Stiftung je nach Sachverhalt das entsprechende Formular einzureichen, welches genaue Angaben über den Auszahlungsgrund und die

Zahlungsinstruktion enthält und die benötigten Dokumente pro Zahlungsgrund aufführt. Sämtliche Formulare sind bei der Stiftung erhältlich. Alle formellen Voraussetzungen sind auf den jeweiligen Formularen aufgeführt. Die Stiftung kann die Beglaubigung der Unterschriften verlangen. Die Kosten dafür sind vom Vorsorgenehmer zu tragen. Für sämtliche Steuerfolgen, die aus einem Kapitalbezug resultieren, trägt allein der Vorsorgenehmer die Verantwortung.

Art. 13 Ausrichtung der Leistung

Die Leistung wird grundsätzlich in Kapitalform erbracht und ist 31 Tage nach Eingang des vollständigen Gesuches fällig. Die Höhe der Leistung entspricht jeweils dem Saldo des Freizügigkeitskontos bzw. -depots abzüglich der Belastung von Gebühren.

Art. 14 Verpfändung und Abtretung

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder rechtsgültig abgetreten noch verpfändet werden. Art. 16 und 17 bleiben vorbehalten.

Art. 15 Wohneigentumsförderung

1. Der Vorsorgenehmer kann sein Freizügigkeitsguthaben im Sinne der Wohneigentumsförderung für den Eigenbedarf sowohl verpfänden wie auch vorbeziehen.
2. Ein Vorbezug der Gelder bzw. deren Rückzahlung ist bis fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter möglich. Eine Verpfändung ist bis zum ordentlichen AHV-Alter möglich.
3. Ein Vorbezug ist alle fünf Jahre möglich. Der Mindestbetrag beläuft sich auf CHF 20'000.
4. Der für den Vorbezug oder die Verpfändung zur Verfügung stehende Betrag entspricht grundsätzlich dem Freizügigkeitsguthaben. Wenn der Vorsorgenehmer bereits das Alter 50 zurückgelegt hat, darf der Vorsorgenehmer höchstens das Freizügigkeitsguthaben, auf das er im Alter 50 Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte des bestehenden Freizügigkeitsguthabens beziehen.
5. Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern kann die Stiftung eine beglaubigte Unterschrift des Ehepartners bzw. eingetragenen Partners sowohl bei einem Vorbezug als auch bei einer Verpfändung einverlangen.
6. Im Übrigen gelten das BVG und die WEFV (Wohneigentumsförderungsverordnung), deren gesetzliche Vorschriften und Bedingungen jederzeit eingehalten werden müssen.

Art. 16 Ehescheidung

1. Bei Ehescheidung bzw. bei Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil des Vorsorgeguthabens, das der Vorsorgenehmer während der Dauer der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung seines Ehegatten oder eingetragenen Partners übertragen wird.
2. Dieser Teil des Freizügigkeitsguthabens wird durch die Stiftung gemäss Dispositiv des Gerichtsurteils auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitsstiftung des Berechtigten überwiesen.
3. Beim Vorsorgeausgleich aus Scheidung kann eine Rente an eine geschiedene Person dem Freizügigkeitskonto/-depot gutgeschrieben werden. Im Einvernehmen mit den geschiedenen Personen und der Vorsorgeeinrichtung des ausgleichsbelasteten Ehepartners ist eine Übertragung auch in Kapitalform möglich.
4. Die übertragene Austrittsleistung oder Rente wird im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Guthaben gutgeschrieben.

Art. 17 Selbständigkeit

Eine Barauszahlung für eine selbständig erwerbende Person kann nur im Zeitpunkt der Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit geltend gemacht werden. Danach kommt eine Auszahlung nur noch zum Zwecke betrieblicher Investitionen in Frage.

Art. 18 Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Liegt eine Meldung über die Vernachlässigung der Unterhaltspflicht gemäss Art. 40 Abs. 1 BVG und Art. 13 Abs. 1 InkhV vor, meldet die Vorsorgeeinrichtung der zuständigen Fachstelle den Eintritt der Fälligkeit bei Vorliegen eines Auszahlungsbegehrens gemäss Art. 12 des Vorsorgereglements. Die Vorsorgeeinrichtung muss der meldenden Fachstelle auch die Verpfändung von Vorsorgeguthaben der unterhaltspflichtigen Person nach Art. 30b BVG sowie die Pfandverwertung dieses Guthabens melden.

Art. 19 Gebührenreglement

Die Stiftung kann als Entschädigung für ihren Aufwand Gebühren gemäss Gebührenreglement erheben. Diese werden dem Vorsorgeguthaben belastet. Die Stiftung behält sich vor, ihr Gebührenreglement jederzeit abzuändern. Das jeweils gültige Gebührenreglement steht auf www.uvzh.ch zur Verfügung oder kann bei der Stiftung verlangt werden.

Art. 20 Zentralstelle 2. Säule

1. Liegen der Stiftung im Zeitpunkt der Fälligkeit keine klaren Weisungen des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, werden diese Guthaben der Zentralstelle 2. Säule gemeldet, verbleiben jedoch bis auf weiteres bei der Stiftung.

2. Nach Ablauf von zehn Jahren ab dem ordentlichen Rücktrittsalter (Art. 13 BVG) sind Guthaben vom Freizügigkeitskonto an den Sicherheitsfonds BVG zu überweisen. Ist es nicht möglich, das genaue Geburtsdatum des Vorsorgenehmers zu ermitteln, werden diejenigen Freizügigkeitsguthaben, für welche bei der Stiftung während zehn Jahren keine Nachrichten des Vorsorgenehmers oder von dessen Erben eingegangen sind ebenfalls an den Sicherheitsfonds überwiesen (Art. 41 Abs. 3 und 4 BVG).

Art. 21 Steuer meldepflicht

1. Die Stiftung hat die Auszahlung von Freizügigkeitsguthaben den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kanton verlangen.
2. Hat der Vorsorgenehmer seinen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Auszahlung im Ausland, zieht die Stiftung vom auszubehaltenden Freizügigkeitsguthaben die geschuldete Quellensteuer ab.

Art. 22 Haftung und Reklamationen

1. Die Stiftung haftet gegenüber den Vorsorgenehmern nicht für die Folgen, die sich aus der Nichterfüllung von gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen seitens des Vorsorgenehmers ergeben.
2. Reklamationen des Vorsorgenehmers wegen Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert vier Wochen, schriftlich bei der Stiftung anzubringen. Unterbleibt diese Anzeige, gelten die Geschäfte als bestätigt und akzeptiert. Die Folgen aus verspäteten Reklamationen trägt der Vorsorgenehmer. Er trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder Dritter entsteht, es sei denn die Stiftung wurde schriftlich hierüber informiert.

Art. 23 Sorgfaltspflicht

Die Stiftung verpflichtet sich, alle Verwaltungshandlungen im Zusammenhang mit der Freizügigkeitsvereinbarung nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und dieselbe Sorgfalt anzuwenden, wie sie es in ihren eigenen Angelegenheiten zu tun pflegt. Abgesehen von dieser Sorgfaltspflicht haftet die Stiftung nur für absichtliche oder grobfahrlässige Vertrags- oder Gesetzesverletzungen.

Art. 24 Massgebende Sprache

Sollten sich zwischen verschiedenen Sprachfassungen Unterschiede ergeben, ist das deutsche Reglement massgebend.

Art. 25 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 26 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Vorsorgereglements beschliessen. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer mit schriftlicher oder elektronischer Mitteilung bekannt gegeben. Die jeweils aktuelle Fassung steht dem Vorsorgenehmer auf www.uvzh.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung verlangt werden.

Art. 27 Elektronische Mitteilungen

Die Stiftung und die Depotbank können ihre Informations- und Rechenschaftspflichten gegenüber dem Vorsorgenehmer durch schriftliche Mitteilung oder in elektronischer Form erfüllen. Elektronische Kontodokumente gelten als zugestellt, sobald diese für den Kunden auf dem Kundenportal der Stiftung abrufbar sind.

Art. 28 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei, im Übrigen der Sitz der Stiftung. Der Vorsorgenehmer hat zusätzlich die Möglichkeit, an seinem Wohnort zu klagen.

Art. 29 Inkrafttreten

Das vorliegende Vorsorgereglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom 26.09.2022 genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Vorsorgereglement.

Zürich, Januar 2023

Der Stiftungsrat der Unabhängigen Freizügigkeitsstiftung Zürich